



# Geschäftsordnung des Begleitausschusses Partnerschaft für Demokratie Jena

vom 22.02.2012, redaktionell geändert am 17.03.2015

## Präambel

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich Vertreter/-innen aus der Zivilgesellschaft der Stadt Jena zu einem Begleitausschuss zusammen. Der Ausschuss begleitet die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans bzw. der Lokalen Partnerschaft für Demokratie in der Stadt Jena und dessen Fortschreibung. Die Mitglieder des Ausschusses erklären ihre Bereitschaft in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln, dazu gehört auch das Prinzip des Gender Mainstreaming, zu beachten. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.

## § 1 Zusammensetzung

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören die vom Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses benannten Vertreter/-innen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann ein neues Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied benannt werden.
- (5) Der Begleitausschuss kann mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses empfehlen, ein Begleitausschussmitglied abzuwählen.
- (6) Zu den beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern gehören:
  - a. interne Koordinierungsstelle
  - b. externe Koordinierungsstelle
- (7) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Begleitausschusses weitere externe Sachverständige auf Beschluss des Begleitausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 2 Ziele & Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss entscheidet über die Förderkriterien.



- (2) Der Begleitausschuss prüft die eingereichten Anträge für die Einzelprojekte und entscheidet über die Auswahl der zu fördernden Projekte.
- (3) Der Begleitausschuss sichert gemeinsam mit der Koordinierungsstelle die fachliche Begleitung der Einzelprojekte.
- (4) Entsprechend der Handlungsziele der lokalen Partnerschaft für Demokratie kann der Begleitausschuss die Initiierung weiterer bedarfsgerechter Einzelprojekte anregen.
- (5) Die Mitglieder des Begleitausschusses wirken in ihrem Tätigkeitsfeld als Multiplikator/-innen der lokalen Partnerschaft für Demokratie, sie unterstützen die Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Partnern und beteiligen sich an der Öffentlichkeitsarbeit des Programms
- (6) Der Begleitausschuss sichert die Fortschreibung und Evaluierung der lokalen Partnerschaft für Demokratie.

### **§ 3 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses in den entsprechenden Sitzungen getroffen.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beantragt ein Träger, der durch ein Mitglied im Begleitausschuss vertreten ist, ein Projekt, so wird der Antrag wie alle anderen Anträge behandelt. Das Mitglied muss während der Beschlussfassung den Raum verlassen.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

### **§ 4 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Begleitausschuss kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Begleitausschuss.

### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die interne Koordinierungsstelle.



- (2) Der Begleitausschuss tritt mindestens 4x pro Förderjahr zusammen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Auf Verlangen von drei stimmberechtigten Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einzuberufen.

## **§ 6 Teilnahme an anderen Gremien**

- (1) Der Begleitausschuss kann Delegierte in Arbeitsgruppen, Netzwerke und zivilgesellschaftliche Bündnisse entsenden, wenn es den Zielen des Ausschusses dienlich ist.
- (2) Durch die Delegierten ist der Informationsfluss zwischen den jeweiligen Gremien aus Absatz (1) und dem Begleitausschuss zu sichern.

## **§ 7 Organisation des Begleitausschusses**

- (1) Die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen obliegt der externen Koordinierungsstelle.
- (2) Die externe Koordinierungsstelle übernimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle.

## **§ 8 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

## **§ 9 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses in Kraft.

Jena, den 22.02.2012

Redaktionelle Änderung aufgrund des neuen Bundesprogramms am 17.03.2015.